



# weltwärts

Der Freiwilligendienst des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

## **Richtlinie zur Umsetzung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“**



Eine Initiative des:  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

# Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bonn, den 1. August 2007

## Impressum

**Herausgeber:**

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Adenauerallee 139 - 141, 53113 Bonn

**Bezugsstelle:**

weltwärts-Sekretariat  
Postfach 12 06 19, 53048 Bonn

[www.weltwaerts.de](http://www.weltwaerts.de)

**Verantwortlich:** Hans-Peter Baur

**Endredaktion:** Santiago Alonso, Laura Fuesers

**Gestaltung:** neues handeln GmbH Köln/Berlin

**Titelfoto:** Ruprecht Stempell, Köln

Inhalt	Seite
1. Kontext und Ziele des neuen Freiwilligendienstes	04
2. Gendergerechtigkeit	05
3. Profil der Freiwilligen	05
4. Profil der Partnerprojekte und Einsatzplätze in den Entwicklungsländern	07
5. Profil der Entsendeorganisationen	09
6. Begleitung der Freiwilligen	11
7. Rechtliche und finanzielle Bedingungen	14
8. Administrative Abwicklung und Verfahren	17
9. OECD/DAC Länderliste	18

## 1. Kontext und Ziele des neuen Freiwilligendienstes

Das Interesse von jungen Menschen an einer freiwilligen Arbeit in Entwicklungsländern ist sehr groß. Aus gesellschaftspolitischer Sicht ist es zu begrüßen, dass sich junge Menschen in Entwicklungsländern engagieren und internationale Erfahrungen und Qualifikationen sammeln, die für ihre berufliche Orientierung und Zukunftsfähigkeit hilfreich sind.

Die Anfragen übersteigen bei weitem die derzeitigen Möglichkeiten eines freiwilligen Einsatzes. Die bisher von privaten Trägern aus Eigenmitteln angebotenen Freiwilligendienste sind häufig mit hohen Kosten für die Freiwilligen verbunden. Auch einkommensschwächere junge Menschen sollen sich international engagieren können. Insbesondere sollen junge Frauen angesprochen werden, da für sie keine Fördermöglichkeiten nach dem Zivildienstgesetz bestehen (s. Nr. 2).

Deshalb wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) einen neuen, aus öffentlichen Mitteln geförderten Freiwilligendienst in Entwicklungsländern einführen. Der Freiwilligendienst steht unter dem bewährten Motto des „Lernens durch tatkräftiges Helfen“ mit einer doppelten Zielsetzung: Einen entwicklungspolitischen Mehrwert für die Partnerprojekte im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe zu erzielen, als auch einen deutlichen Impuls für die entwicklungspolitische Inlandsarbeit zu setzen.

Der neue Freiwilligendienst leistet einen effizienten Beitrag zur entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit im Sinne des „Globalen Lernens“ und zur Nachwuchsförderung im entwicklungspolitischen Berufsfeld. Er trägt zur Völkerverständigung und zur Bewusstseinsbildung und Akzeptanz von entwicklungspolitischen Zukunftsfragen in unserer Gesellschaft bei. Neben den Sprachkenntnissen und den entwicklungspolitischen Fachthemen werden die Freiwilligen wichtige Kompetenzen der interkulturellen Kommunikation, der sozio-kulturellen Kooperation und sozialen Verantwortung erwerben, die in einer zunehmend globalisierten

Bildungs- und Arbeitswelt von großem Wert sind. Zudem stärkt der Freiwilligendienst die zivilgesellschaftlichen Strukturen in den Entwicklungsländern wie auch in Deutschland.

Deutschland verfügt über ein breites Spektrum bewährter Hilfs- und Entsendeorganisationen, die bereits entwicklungsorientierte Freiwilligendienste flexibel und unbürokratisch ermöglichen. Das Konzept sieht daher einen Freiwilligendienst vor, der ohne gesonderte gesetzliche Grundlage über die bereits bestehenden Trägerstrukturen in einem schlanken Verfahren umgesetzt wird.

## 2. Gendergerechtigkeit

Frauen sind von den bisherigen Förderungsmöglichkeiten nach dem Zivildienstgesetz ausgeschlossen. 70% der rd. 1.500 Anfragen, die in den ersten vier Wochen nach der politischen Ankündigung des neuen Freiwilligendienstes im BMZ eingegangen sind, kamen von jungen Frauen. Die Entsendeorganisationen (EO, s. Nr. 5) stellen daher sicher, dass Frauen bei der Besetzung von Freiwilligenplätzen ausreichend berücksichtigt werden. Das BMZ wird diesem Gesichtspunkt bei der Umsetzung des Freiwilligendienstes besondere Aufmerksamkeit schenken.

## 3. Profil der Freiwilligen

Der neue Freiwilligendienst soll einem möglichst breiten Kreis junger Erwachsener offen stehen. Gerade aus Verantwortung gegenüber den jungen Menschen müssen allerdings die persönlichen Voraussetzungen für einen sinnvollen Freiwilligendienst gegeben sein.

- Die Freiwilligen haben zum Zeitpunkt des Abschlusses der mit der deutschen EO zu treffenden Vereinbarung das 18. Lebensjahr vollendet und das 29. Lebensjahr noch nicht vollendet und
- sind deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder Nicht-Deutsche mit dauerhaftem Aufenthalt<sup>1</sup> und Aufenthaltsrecht/-titel in Deutschland.

---

<sup>1</sup> Langfristiger Lebensmittelpunkt mit mindestens 3 Jahren Aufenthalt in Deutschland und keine Entsendung in das Herkunftsland

- Sie sind weltoffen, lernbereit, teamfähig, an den Kulturen und Verhältnissen in den Entwicklungsländern interessiert und bereit, dort engagiert und tatkräftig mitzuarbeiten.
- Sie verfügen über einen Hauptschul/Realschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife bzw. vergleichbare Schulabschlüsse oder einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare persönliche Eignung ergänzt durch z.B. Zivildiensterfahrungen und
- über gute Grundkenntnisse einer im Gastland gesprochenen Sprache.
- Sie nehmen alle Elemente und Veranstaltungen des fachlich-pädagogischen Begleitprogrammes (s. Nr. 6) wahr und
- sind bereit, sich vor, während und nach ihrer Einsatzzeit tatkräftig entwicklungspolitisch zu engagieren. Nach der Rückkehr bringen sie ihre Auslandserfahrungen aktiv in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit in Deutschland ein.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von den EO in der Orientierungs- und Auswahlphase (s. Nr. 6) an die notwendigen Voraussetzungen für einen gelungenen Einsatz in den Entwicklungsländern herangeführt. Eine wiederholte Teilnahme am entwicklungspolitischen Freiwilligendienst ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach angemessener Zeit möglich.

## 4. Profil der Partnerprojekte und Einsatzplätze in den Entwicklungsländern

Die Freiwilligen arbeiten in entwicklungswichtigen Projekten der einheimischen Partnerorganisationen in den Entwicklungsländern (Partnerprojekte) volldienstlich mit (in der Regel 40 Wochenstunden) und sind in diese einheimischen Trägerorganisationen voll integriert. Einarbeitungs- und Bildungszeiten werden auf die Arbeitszeit angerechnet. Der Urlaub richtet sich nach den landesüblichen gesetzlichen Regelungen. Der Einsatz ist zugleich Bildungszeit und aktive Mitarbeit mit hoher Verbindlichkeit.

Die Entsendung ist grundsätzlich in alle Entwicklungsländer nach der OECD-Länderliste möglich (s. Länderliste in Anlage 1). Afrikanische Länder sollen besonders berücksichtigt werden, da der Zusammenarbeit mit diesen in der Entwicklungspolitik der Bundesregierung ein hoher Stellenwert zukommt. Als Einsatzbereiche kommen die entwicklungspolitischen Schwerpunktsektoren und -themen<sup>2</sup> in Betracht, soweit das jeweilige Projekt und Projektumfeld für einen Freiwilligendienst geeignet ist.

Die Partnerperspektive ist für das Gelingen des Freiwilligendienstes entscheidend. Insbesondere muss der einheimische Projektträger einen ausdrücklichen Bedarf an dem vorübergehenden Einsatz von Freiwilligen mit klar umrissenen Zielen und Zeitrahmen haben, sie wertschätzen und eine angemessene Einarbeitung, Beschäftigung und Betreuung der Freiwilligen gewährleisten. Erwerbsarbeitsplätze dürfen nicht durch Freiwillige ersetzt werden (ggf. Tandemlösung).

Die Partnerorganisationen vor Ort leisten einen wesentlichen Beitrag, indem sie eine angemessene Einarbeitung, Beschäftigung und Betreuung der Freiwilligen gewährleisten. Dazu stellen sie jeweils eine(n) persönlich für die Freiwilligen verantwortliche(n) Mentorin bzw. Mentor, die/der im Umgang mit Freiwilligen erfahren und in der Lage ist, eine umfassende Betreuung der Freiwilligen zu gewährleisten. Die von der Mentorin /dem Mentor sicherzustellende Betreuung reicht von der Abholung am Flughafen über die

---

<sup>2</sup> z.B. Armutsbekämpfung, Bildung, Gesundheit, Ernährungssicherung/Landwirtschaft, Not- und Übergangshilfe, Umwelt- und Ressourcenschutz, Wasser, Menschenrechte, Demokratieförderung, Jugendbeschäftigung und Sport

Einarbeitung/Beschäftigung am Einsatzplatz und die fachlich-pädagogische Begleitung bis hin zur Kontaktpflege mit den Ehemaligen. Die Mentorinnen und Mentoren sollten nicht aus dem unmittelbaren Arbeitsbereich des Freiwilligen stammen. Die Partnerorganisationen pflegen zudem - auf der Grundlage klarer Absprachen und Ziele - eine enge Kooperation mit der EO. Insbesondere bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten und Notfällen treffen sie zusammen mit der EO unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen.

Die Einsatzdauer kann flexibel von grundsätzlich 6 bis zu 24 zusammenhängenden Monaten gestaltet werden. Um die notwendige Integration der Freiwilligen in die Partnerstrukturen zu gewährleisten, beträgt die Regeldauer 12 bis 18 Monate. Einmonatige Überlappungen der Entsendungen auf einen Einsatzplatz sind zur Einarbeitung der Freiwilligen möglich.

Neben den neu eingerichteten Freiwilligenplätzen können auch bereits bestehende Plätze sogenannter „ungeregelter“ Freiwilligendienste bezuschusst werden. Die Projektträger vor Ort dürfen allerdings nicht überfordert werden. Insbesondere muss die Anzahl der Freiwilligenplätze in einem Partnerprojekt in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Partnerorganisation stehen. Dieser Aspekt wird vom BMZ bei der Anerkennung der Einsatzplätze im Einzelfall geprüft.



## 5. Profil der Entsendeorganisationen

Für die Entsendung der Freiwilligen kommen alle geeigneten, gemeinwohlorientierten Hilfs- und Entsendeorganisationen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland in Frage. Bei juristischen Personen des privaten Rechts muss deren Gemeinnützigkeit steuerrechtlich anerkannt sein. Ein-Personen-Gesellschaften sind ausgeschlossen.

Die EO tragen die Gesamtverantwortung für das Gelingen des Freiwilligendienstes und bilden das Scharnier zwischen den Freiwilligen, den Projektträgern bzw. Einsatzplätzen vor Ort und der Gesellschaft in Deutschland. Sie arbeiten mit geeigneten erfahrenen Projektträgern in den Entwicklungsländern – auf der Grundlage klarer Absprachen und Ziele – eng und partnerschaftlich zusammen und sind fachlich, personell und organisatorisch in der Lage, die in diesem Konzept dargelegten Kriterien und Qualitätsstandards angemessen sicherzustellen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Einsatzplätze vor Ort auszuwählen, auszuschreiben und zu unterstützen,
- die Bewerberinnen und Bewerber heranzuführen und auszuwählen,
- die Betreuung der Freiwilligen und ihre Rechte zu gewährleisten,
- den Unterhalt und die Versicherungen der Freiwilligen zu stellen, sowie
- das umfassende fachlich-pädagogische Begleitprogramm zu gewährleisten (Nr. 6).

Die EO müssen ihre Tätigkeiten in Form von jährlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäfts- und Finanzberichten dokumentieren. Eine Förderung bei unlauterer oder irreführender Öffentlichkeitsarbeit ist ausgeschlossen. Neben den Freiwilligen verfassen auch die EO einen Erfahrungsbericht über die geleistete Arbeit des Freiwilligen und stellen ihn allen Beteiligten zur Verfügung.

Organisationsintern gewährleisten sie einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätsentwicklung im Dialog mit den Partnerorganisationen und nutzen die entsprechenden trägerübergreifenden Beratungsinstitutionen, wie z.B. das fid Qualitätsmanagement oder QUIFD (Gütesiegel „Qualität in Freiwilligendiensten“), die auf Selbstverpflichtung und externer Kontrolle beruhen.

Geeignete Organisationen, die noch keine Entsendung von Freiwilligen in Entwicklungsländern durchgeführt haben, können sich mit einer zunächst beschränkten Anzahl von Freiwilligen qualifizieren. Eine erstmalige Förderung wird durch das BMZ unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls sorgfältig geprüft.

## 6. Begleitung der Freiwilligen

Die EO gewährleisten die Begleitung der Freiwilligen nach folgenden Mindeststandards<sup>3</sup>:

- **Orientierungsphase / Auswahl der Freiwilligen:** Das Auswahlverfahren erfolgt mit geeigneten Methoden unter Berücksichtigung aller wichtigen Aspekte und beinhaltet für die Bewerberinnen und Bewerber zunächst einen Prozess des Heranführens und der Orientierung. Der Projektträger vor Ort wird in die Auswahl der Freiwilligen einbezogen.
- **Organisation des Auslandsaufenthaltes:** Die EO leisten aktive Unterstützung bei der organisatorischen Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes. Sie prüfen insbesondere vor der Ausreise, ob das erforderliche Visum und, falls erforderlich, eine Aufenthaltsberechtigung und/oder eine Arbeitserlaubnis vorliegen sowie ob die Freiwilligen im Partnerland sozialversicherungs- oder steuerpflichtig sein werden.

Ebenso unterstützen sie die Freiwilligen bei den weiteren notwendigen Reiseformalitäten (Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen, Liste der wichtigsten Adressen vor Ort, allgemeiner Verhaltenskodex etc.). Soweit möglich wirkt das BMZ in den Regierungsverhandlungen mit den Partnerländern darauf hin, dass die entsprechenden Anträge dort wohlwollend geprüft werden. Ein ärztliches Attest zur gesundheitlichen Eignung reicht in der Regel aus; eine Tropentauglichkeitsbescheinigung ist nur in besonderen Fällen vorzusehen. Für Krisen- und Notfälle organisiert die EO einen für die Freiwilligen und deren direkten Angehörigen jederzeit erreichbaren Sofortkontakt, der den Freiwilligen in der Regel persönlich bekannt ist. Die EO, die Freiwilligen und der Projektträger schließen eine trilaterale schriftliche Vereinbarung eigener Art (kein Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer-Status), die alle für das Gelingen und die Zusammenarbeit wichtigen Aspekte verbindlich regelt. Ausreichend ist auch eine Grundsatzvereinbarung zwischen EO und Partnerorganisation bezogen auf den jeweiligen Einsatzplatz, die durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen

---

<sup>3</sup>Die Mindeststandards orientieren sich an den best practices der EO und z.B. im QUIFD-Gütesiegel (Qualität in Freiwilligendiensten) definierten Kriterien

EO und Freiwilligen in Absprache mit der Partnerorganisation ergänzt wird. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Beteiligten müssen in jedem Fall klar geregelt und vereinbart sein.

- **Vorbereitung der Freiwilligen:** In den Vorbereitungsseminaren werden neben den didaktisch-pädagogischen Aspekten insbesondere auch die entwicklungspolitischen Fragestellungen und Anforderungen angemessen behandelt. Die EO und Freiwilligen erarbeiten gemeinsam ein klares Verständnis über den Einsatz und die Einsatzbedingungen vor Ort. Die Einführung in die Lebens- und Arbeitsrealität im Gastland muss vor allem auch zu Beginn des Einsatzes vor Ort möglichst mit einem gesonderten Seminar erfolgen. Vorbereitende und begleitende Sprachkurse wie auch Bildungsmaßnahmen werden insbesondere auch vor Ort angeboten.
- **Begleitung während des Einsatzes:** Die Freiwilligen übersenden alle drei Monate eine kurze schriftliche Rückmeldung. Möglichst nach dem ersten Drittel des Auslandsaufenthaltes (spätestens bis zur Hälfte des Einsatzes) wird ein übergreifendes Zwischenseminar zur Reflexion und Strategieentwicklung vor Ort oder regional durchgeführt, an dem neben den Freiwilligen auch Vertreterinnen/Vertreter der EO teilnehmen (ggf. gemeinsames Zwischenseminar verschiedener EO, bei denen sich EO im Ausnahmefall vertreten können). Die EO ermöglichen begleitende Bildungsangebote eigenständig oder über andere Anbieter und fördern die Eigenverantwortung und -initiative der Freiwilligen an ihrem Einsatzplatz.
- **Nachbereitung nach der Rückkehr:** den Freiwilligen wird nach ihrer Rückkehr im Zusammenwirken mit dem Projektträger / der Einsatzstelle ein Zeugnis bzw. ein Zertifikat ausgestellt. Zur Auswertung und Reflexion des Einsatzes führen die EO ein verpflichtendes Rückkehrer-Seminar durch. Darüber hinaus unterstützen sie die Rückkehrerinnen und Rückkehrer zudem aktiv beim Weitertragen ihrer Erfahrungen und bei ihrem gesellschaftlichen und entwicklungspolitischen Engagement in Deutschland. Insgesamt umfasst das Begleitprogramm neben den Sprachkursen mindestens 25 verpflichtende Seminartage. Davon sollen mindestens 12 Tage für die Orientierungs- und Vorbereitungsphase, 5 Tage

für das Zwischenseminar und 5 Tage für das Rückkehrerseminar verwandt werden. Die verbleibenden 3 Tage können flexibel und zweckentsprechend eingesetzt werden. Auch entwicklungspolitische oder fachspezifische Seminare oder Tagungen, die bis zu sechs Monate nach der Rückkehr des Freiwilligen nach Deutschland besucht werden, können auf die 3 Tage angerechnet werden. Die Seminare werden von den EO flexibel und zweckgerecht gestaltet. Dazu können sie auch auf entsprechende bewährte Bildungseinrichtungen<sup>4</sup> zurückgreifen. Zudem fördern sie aktiv die Netzwerkbildung unter den Freiwilligen und den Projektträgern vor Ort und beteiligen die Ehemaligen regelmäßig an den Seminarveranstaltungen.

Die EO gewährleisten eine durchgängig angemessene Qualität der Seminarveranstaltungen, z.B. durch die Teilnahme von staatlich geprüften Pädagoginnen und Pädagogen im Verhältnis von höchstens 15 Teilnehmer/innen pro pädagogische Fachkraft und die angemessene Behandlung aller prioritären Lernfelder (insbesondere interkulturelle Kommunikation/Zusammenarbeit, Entwicklungspolitik, Länderkenntnisse, Projektmanagement und Sprache). Dazu vernetzen sie sich verstärkt mit anderen EO und nutzen ggf. die entsprechenden trägerübergreifenden Einrichtungen. Die Qualitätssicherung und Fortschreibung des Begleitprogramms wird eine wichtige Aufgabe der Einführungsphase sein.

---

<sup>4</sup>z.B. die Vorbereitungsstätte für Entwicklungszusammenarbeit in Bad Honnef (InWEnt), das IBZW (Internationales Bildungszentrum Witzenhausen), die Servicestelle für die AGEH oder andere Organisationen

## 7. Rechtliche und finanzielle Bedingungen

Die EO erhalten vom BMZ eine projektbezogene Zuwendung i.H.v. bis zu 580 € pro Kopf und Monat:

- bis zu 350 € für Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung, Versicherungen, Anfahrten zu den Seminaren und Reisekosten der Freiwilligen sowie für die Unterstützung der Partnerprojekte vor Ort;
- bis zu 230 € für die fachlich-pädagogische Begleitung (siehe Aufgabenbeschreibung in Nr. 6) und für die Unterstützung der Partnerprojekte vor Ort.

Gegenseitige Deckung zwischen diesen beiden Kostenpositionen i.H.v. bis 20% sind ohne vorherige Zustimmung des BMZ möglich.

Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Auslandskrankenversicherung, Unfallversicherung inkl. Invalidität und Todesfall (Versicherungssumme i.H.v. von 200.000 € mit 225% Progression), eine Pflegeversicherung, eine Haftpflicht- und Rücktransportversicherung. Die Kosten einer Auslandskrankenversicherung werden vom BMZ zusätzlich übernommen. Für die Aufrechterhaltung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes im Inland sind die Freiwilligen selbst verantwortlich.

Die finanzielle Förderung umfasst bis zu 75% der förderungsfähigen Gesamtausgaben eines Freiwilligeneinsatzes. Die EO muss mindestens 25% an Eigenmitteln aufbringen. Anrechenbar sind die von den EO für die Entsendung der Freiwilligen und die Unterstützung der Partnerprojekte eingesetzten Finanzmittel sowie die von den Partnerorganisationen eingesetzten geldwerten Leistungen für Unterbringung und Verpflegung (nach ortsüblichen Richtwerten bemessen). Verwaltungs- und Infrastrukturkosten der EO werden nicht angerechnet.

Ein wesentliches Ziel der staatlichen Finanzierung des neuen Freiwilligenprogramms ist es, die bisherigen finanziellen Hürden sogenannter „ungeregelter Freiwilligendienste“ abzubauen. Die Entsendung erfolgt für die Freiwilligen daher kostenlos. Die EO

erheben keine Vermittlungsgebühren oder Aufwandsentschädigungen. Die Freiwilligen erhalten von den EO ein Taschengeld i.H.v. mindestens 100 € pro Monat sowie eine angemessene Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten. Sie unterstützen die Entsendeorganisationen nach getroffener Auswahlentscheidung - auch schon in der Vorbereitungsphase - soweit möglich bei der Informations- und Bildungsarbeit und der Spendenakquise für das Freiwilligenprogramm bzw. das Partnerprojekt z.B. über Informationsveranstaltungen in Schulen, Weihnachtsmarktstände und über private Förderkreise. Das Einbringen von Spendenmitteln ist auf bis zu 150 € pro Auslandsmonat beschränkt und ausdrücklich keine Voraussetzung für den Freiwilligendienst. Die Auswahl und Teilnahme der Freiwilligen richtet sich allein nach den persönlichen Voraussetzungen der interessierten jungen Menschen und darf nicht von der Höhe der für das Projekt aufgebrachten Spendenmittel abhängig gemacht werden. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus einkommensschwachen Familien werden von den EO besonders berücksichtigt und unterstützt. Diesen Aspekten wird das BMZ besondere Aufmerksamkeit schenken.

Während der Einführungsphase wird geprüft, ob für die gezielte Förderung der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit durch Rückkehrerinnen und Rückkehrer sowie für die Förderung der Partnerorganisationen (Schulungen von Mentorinnen/Mentoren, Vernetzung der Partnerorganisationen etc.) im Rahmen von nachbereitenden Maßnahmen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Die Bezuschussung wird bei den EO die bisher für die „ungeregelten“ Freiwilligendienste eingesetzten Eigen- und Spendenmittel teilweise freisetzen. Diese Mittel sollen für eine verstärkte Betreuung der Freiwilligen und Unterstützung der Projektträger vor Ort verwendet werden. Als begleitendes Angebot richtet das BMZ ein modernes, interaktives Internetportal ein, um die übergreifende Transparenz, Kommunikation und Vernetzung der Freiwilligen sowie deren Engagement nach der Rückkehr zu unterstützen.

Ein Dienst im Rahmen des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes kann gleichzeitig als anderer Dienst im Ausland gem. § 14 b

Zivildienstgesetz abgeleistet werden, soweit die Einsatzstelle die Kriterien des vorliegenden Konzeptes erfüllt. Ob und inwieweit ein gemeinsames Antragsverfahren hier umsetzbar ist, wird noch näher geprüft.

Die Bundesregierung strebt an, den Kindergeldanspruch während des Auslandsaufenthaltes durch eine entsprechende Ergänzung des § 32 Einkommensteuergesetz und des § 2 Bundeskindergeldgesetz zu sichern. Ebenso wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass der Einsatz von Freiwilligen als „Ableistung eines Dienstes“ bei der Bewerbung um einen Studienplatz bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) anerkannt wird.

EO, die die Kriterien und Standards des neuen Freiwilligendienstes nicht einhalten, werden von der Förderung ausgeschlossen. Die nach § 14c Zivildienstgesetz bzw. dem Kinder- und Jugendplan bereits geförderten Einsatzplätze sowie solche, die unter dem Europäischen Freiwilligenprogramm gefördert werden, sind von der Bezuschussung durch das BMZ ausgeschlossen. Das Konzept des neuen Freiwilligendienstes wird zunächst in einer 3-jährigen Einführungsphase erprobt werden.



## 8. Administrative Abwicklung und Verfahren

Die EO und Einsatzplätze werden vom BMZ in einem möglichst schlanken Antragsverfahren anerkannt. Bei Trägern des ADiA oder des FSJ/FÖJ erfolgt die Prüfung der sich überschneidenden

Trägerkriterien in einem vereinfachten Verfahren. Das BMZ wird prüfen, inwieweit bei Trägern mit dem QUIFD-Gütesiegel ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden kann. Das BMZ holt vorab die außenpolitische Stellungnahme des Auswärtigen Amtes zu den neuen Projektplätzen des Freiwilligendienstes ein.

Die Zuwendungen werden pauschal für die in einem Jahr voraussichtlich auf anerkannte Einsatzplätze anstehenden Entsendungen bewilligt. Die EO stellen dazu frühzeitig einen entsprechenden kurzen Sammelantrag. Der Mittelabruf richtet sich dann nach den konkret durchgeführten Entsendungen. Änderungen des Freiwilligenplatzes bzw. des Projektträgers / der Einsatzstelle während des Auslandsaufenthaltes werden dem BMZ unverzüglich angezeigt.

Zur administrativ-finanziellen Abwicklung des Programms wird das BMZ ein Technisches Sekretariat im DED einrichten.

Jede Entsendeorganisation ist zu einer direkten Antragstellung beim BMZ über das technische Sekretariat berechtigt. Kooperationen und Konsortien zwischen den einzelnen Entsendeorganisationen sind willkommen.

## OECD/DAC Länderliste

Im Prinzip kann es in alle Entwicklungsländer weltweit gehen. In einigen Ländern wird es allerdings wegen der schwierigen Rahmenbedingungen und/oder Sicherheitslage nicht möglich sein, den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst anzubieten. Das BMZ wird in jedem Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen in den jeweiligen Ländern, Regionen und Projekten für einen Freiwilligeneinsatz gegeben sind.

### EUROPA

Albanien  
Bosnien-Herzegowina  
Kroatien  
Mazedonien  
Moldau, Rep.  
Serbien u. Montenegro  
Türkei  
Ukraine  
Weißrußland

### AFRIKA

#### nördlich der Sahara:

Ägypten  
Algerien  
Libyen  
Marokko  
Tunesien

#### südlich der Sahara:

Angola  
Äquatorialguinea  
Äthiopien  
Benin  
Botsuana

Burkina Faso  
Burundi  
Côte d'Ivoire  
Dschibuti  
Eritrea  
Gabun  
Gambia  
Ghana  
Guinea  
Guinea -Bissau  
Kamerun  
Kap Verde  
Kenia  
Komoren  
Kongo  
Kongo, Dem. Rep.  
Lesotho  
Liberia  
Madagaskar  
Malawi  
Mali  
Mauretanien  
Mauritius  
Mayotte  
Mosambik  
Namibia  
Niger

Nigeria  
Ruanda  
Sambia  
São Tomé und Príncipe  
Senegal  
Seychellen  
Sierra Leone  
Simbabwe  
Somalia  
St. Helena  
Sudan  
Südafrika  
Swasiland  
Tansania  
Togo  
Tschad  
Uganda  
Zentralafrik. Republik

### AMERIKA

Nord-/ Mittelamerika  
Anguilla  
Antigua und Barbuda  
Barbados  
Belize

Costa Rica  
Dominica  
Dominikan. Republik  
El Salvador  
Grenada  
Guatemala  
Haiti  
Honduras  
Jamaika  
Kuba  
Mexiko  
Montserrat  
Nicaragua  
Panama  
St. Kitts und Nevis  
St. Lucia  
St. Vincent und  
die Grenadinen  
Trinidad und Tobago  
Turks- u. Caicosinseln

### **SÜDAMERIKA**

Argentinien  
Bolivien  
Brasilien  
Chile  
Ecuador  
Guyana  
Kolumbien  
Paraguay  
Peru  
Suriname  
Uruguay  
Venezuela

### **ASIEN**

Naher/Mittlerer  
Osten  
Irak  
Iran

Jemen  
Jordanien  
Oman  
Palästinens. Gebiete  
Saudi-Arabien  
Syrien

### **SÜD- UND ZENTRALASIEN**

Afghanistan  
Armenien  
Aserbaidshan  
Bangladesch  
Bhutan  
Georgien  
Indien  
Kasachstan  
Kirgisistan  
Malediven  
Myanmar  
Nepal  
Pakistan  
Sri Lanka  
Tadschikistan  
Turkmenistan  
Usbekistan

### **OSTASIEN**

China  
Indonesien  
Kambodscha  
Korea DVR  
Laos  
Malaysia  
Mongolei  
Philippinen  
Thailand  
Timor-Leste  
Vietnam

### **OZEANIEN**

Cookinseln  
Fidschi  
Kiribati  
Marshallinseln  
Mikronesien  
Nauru  
Niue  
Palau  
Papua-Neuguinea  
Salomonen  
Samoa  
Tokelau  
Tonga  
Tuvalu  
Vanuatu  
Wallis und Futuna

## Kontakt

### weltwärts-Sekretariat

Postfach 12 06 19  
53048 Bonn

Tel.: 0228 - 2434444

Fax: 0228 - 2434443

E-Mail: [sekretariat@weltwaerts.de](mailto:sekretariat@weltwaerts.de)

Internet: [www.weltwaerts.de](http://www.weltwaerts.de)



Eine Initiative des:

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

